

RS Vwgh 1994/5/19 93/07/0008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.1994

Index

L66501 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke
Flurbereinigung Burgenland
80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §10 Abs4;
FIVfGG §11;
FIVfGG §12;
FIVfLG Bgld 1970 §25;
FIVfLG Bgld 1970 §26 Abs1 litc;
FIVfLG Bgld 1970 §30;

Rechtssatz

Die Anordnung der vorläufigen Übernahme nimmt nicht den Zusammenlegungsplan vorweg. Sie erfolgt vielmehr unbeschadet des Rechtes der Parteien, allfällige Gesetzeswidrigkeiten des Zusammenlegungsplanes im Rechtsmittelweg zu bekämpfen. Einwendungen, die nicht die rechtliche Unzulässigkeit der Anordnung der vorläufigen Übernahme, sondern allein eine allfällige Gesetzeswidrigkeit der erst im Zusammenlegungsplan definitiv zuzuweisenden Abfindungen betreffen, würden daher im Verfahren zur Anordnung der vorläufigen Übernahme ins Leere gehen (Hinweis E 22.5.1984, 83/07/0248; E 14.2.1984 83/07/0197).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993070008.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at